

# Rahmenordnung

**für das gesamte Aus- und Weiterbildungsangebot  
an der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS)**

**vom 01. April 2024**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
Art. 1    Geltungsbereich.....	3
<b>II. Bestimmungen für den Masterstudiengang (MSc Business Administration)</b> .....	<b>3</b>
Art. 2    Zulassungsbedingungen.....	3
Art. 3    Aufnahmegespräch.....	3
Art. 4    Anerkennung auswärtig erbrachter Leistungsnachweise .....	4
Art. 5    Studiendauer.....	4
Art. 6    Vorbedingungen Master-Thesis.....	5
Art. 7    Studienabschluss.....	5
<b>III. Bestimmungen für die Bachelorstudiengänge</b> .....	<b>5</b>
Art. 8    Zulassungsbedingungen.....	5
Art. 9    Eingangskompetenzen .....	6
Art. 10   Anerkennung auswärtig erbrachter Leistungsnachweise .....	6
Art. 11   Studiendauer.....	6
Art. 12   Vorbedingungen.....	6
Art. 13   Studienabschluss.....	6
<b>IV. Bestimmungen für die Weiterbildungsstudiengänge</b> .....	<b>7</b>
Art. 14   Zulassungsbedingungen.....	7
Art. 15   Anrechnung bereits erbrachter Leistungen .....	7
Art. 16   Studienabschluss.....	7
<b>V. Allgemeine Regelungen</b> .....	<b>8</b>
Art. 17   European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) .....	8
Art. 18   Aufbau des Studiums.....	8
Art. 19   Leistungsnachweise .....	8
Art. 20   Disziplinarstrafen .....	8
Art. 21   Zuständigkeiten.....	8
Art. 22   Anfechtung von Exmatrikulationsentscheiden der FFHS .....	8
Art. 23   Inkrafttreten .....	9

## I. Einleitung

### Art. 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Reglement ist gültig für alle Aus- und Weiterbildungen, die an der FFHS angeboten werden. Ausgenommen ist das Praxisintegrierte Bachelor-Studium (PiBS) in Informatik- und der MSc Wirtschaftsinformatik. Hier sind die entsprechenden Bestimmungen in der jeweiligen Studienordnung enthalten.
- (2) Artikel 2 bis 7 regeln die Bestimmungen zum Master of Science in Business Administration. Artikel 8 bis 13 beziehen sich ausschliesslich auf die Bachelor-Studiengänge. Artikel 14 bis 16 beziehen sich ausschliesslich auf die Weiterbildungsstudiengänge (EMBA, MAS, DAS, CAS).
- (3) Die Ziele der Studiengänge, die Lehrpläne (Curricula) sowie die studiengangspezifischen ergänzenden Regelungen werden in den jeweiligen Studienordnungen festgehalten.
- (4) Studierende werden jeweils ins Semester immatrikuliert, in dem sie das erste Modul belegen.
- (5) Die FFHS behält sich das Recht vor, Änderungen der Rahmenordnung vorzunehmen. Die jeweils gültigen Reglemente etc. sind auf der Webseite der FFHS publiziert.

## II. Bestimmungen für den Masterstudiengang (MSc Business Administration)

### Art. 2 Zulassungsbedingungen

- (1) Kandidierende für den Master of Science in Business Administration müssen im Besitz eines Bachelors oder Diploms in Betriebswirtschaft oder Wirtschaftswissenschaften FH oder Universität sein respektive eines Diploms als Betriebsökonom FH oder Universität sein (gemäss Regelung vor der Bologna-Reform). Kandidierende mit einem Abschluss ersten Grades (Bachelor) oder einem Vierjahresdiplom (gemäss Regelung vor der Bologna-Reform) in fachverwandten oder fachfremden Wissenschaften werden mit eventuellen Auflagen aufgenommen. Sie werden einzeln nach ihrem Dossier bewertet.
- (2) Kandidierende, die nicht unter Absatz 2.1 fallen, werden von der Studiengangsleitung des Masters einzeln nach ihrem Dossier bewertet.
- (3) Kandidierende müssen im Besitz der CEF-Kompetenzstufe B2 in englischer Sprache sein (Zertifikat oder Bachelor-Modulabschluss). Dieses Niveau muss bis spätestens Ende des zweiten Semesters des Masters erreicht werden.
- (4) Fremdsprachige Kandidierende müssen bei der Anmeldung für die deutsche Ausgabe mit Blended-Learning-Konzept ein Deutsch-Zertifikat nach der CEF-Kompetenzstufe C1 vorweisen.
- (5) Kandidierende, von denen für die Zulassung Auflagen verlangt werden, können diese ECTS-Kreditpunkte bis vor Beginn des dritten Semesters des Masters nachholen.
- (6) Kandidierende, die sich im Diplomabschluss-Semester befinden entsprechend Artikel 2 Absatz 2.1 und deren Diplom im selbigen verliehen wird, werden provisorisch zum Master zugelassen. Der Nachweis des Diploms muss innerhalb des ersten Semesters erfolgen und ist Voraussetzung für den Modul- resp. Semesterabschluss. Die Semestergebühr bleibt in jedem Fall geschuldet.
- (7) Studieninteressierte, welche von einem Studiengang ausgeschlossen wurden, können nach 5 Jahren einen Antrag für die erneute Aufnahme in denselben Studiengang stellen.

### Art. 3 Aufnahmegespräch

- (1) Kandidierende, die die Bedingungen erfüllen, können in Einzelfällen zu einem Aufnahmegespräch eingeladen werden.
- (2) Im Aufnahmegespräch sind folgende Aspekte Bestandteil:
  - a) die Motivation;
  - b) die Bewertung der effektiven Möglichkeit, dem Master zu folgen und dabei die beruflichen und familiären Verpflichtungen und das Studium in Einklang zu bringen;
  - c) die Eignung, dem Master sprachlich folgen zu können.

#### **Art. 4 Anerkennung auswärtig erbrachter Leistungsnachweise**

- (1) Die FFHS übernimmt das Europäische System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS - European Credit Transfer System), um die Transparenz von Studienprogrammen zu fördern und die Mobilität der Studierenden sowie die Anerkennung von Studienleistungen zu erleichtern. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einem Studienaufwand von 25 Arbeitsstunden (Kontaktstudium, Selbst- und Onlinestudium sowie Modulprüfungen).
- (2) Die Studiengangsleitung kann ausserhalb des Studiums erworbene Qualifikationen an das Masterstudium anrechnen und für die entsprechenden Master-Module eine Dispensation bewilligen. In Frage kommen hierbei Qualifikationen, die im Rahmen einer entsprechenden Berufstätigkeit nach dem ersten Studienabschluss (Diplom / Bachelor) und im Rahmen von Aus- oder Weiterbildungsmasterangeboten auf Hochschulstufe (z.B. NDS / MAS / EMBA / MSc) erworben wurden. Diese Qualifikationen müssen mit den Qualifikationen äquivalent sein, die in den entsprechenden Master-Modulen erworben werden.
- (3) Die Anrechnung von Qualifikationen, die im Rahmen der Berufspraxis erworben worden sind, erfolgt aufgrund einer eingehenden Prüfung und wird restriktiv gehandhabt. Berücksichtigt wird in erster Linie eine spezifische Berufserfahrung auf hohem Niveau, auf deren Grundlage Kompetenzen erworben wurden, die zu den in einem oder mehreren Modulen des Master-Studiengangs zu erwerbenden Kompetenzen äquivalent oder mindestens mit ihnen vergleichbar sind. Die Studiengangsleitung behält sich das Recht vor, die anzurechnenden Qualifikationen aus der Berufspraxis zu überprüfen. Berufsqualifikationen unterhalb des Master-Bildungsniveaus werden nicht angerechnet.
- (4) Studierende haben die Anrechnung mit dem dafür vorgesehenen Formular «Antrag Dispensation / Anerkennung von Studienleistungen» (inkl. entsprechender Anlagen) bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Studierende müssen hierbei den Nachweis über die Gleichwertigkeit der entsprechenden Qualifikationen erbringen.
- (5) Leistungen, die als äquivalent anerkannt werden, werden von der FFHS nach ihrem System in Form von ECTS-Kreditpunkten versehen (ggf. mit den entsprechenden Noten, bzw. Bewertungen). Gesamthaft können maximal maximal 15 ECTS-Kreditpunkte aus entsprechender Berufspraxis angerechnet werden.
- (6) Spezifische Abkommen mit anderen Hochschulen können das individuelle Anerkennungsverfahren ersetzen.

#### **Art. 5 Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt jeweils im Herbst- oder Frühlingsemester.
- (2) Die Regelstudienzeit für das Erreichen des Masterabschlusses beträgt fünf Semester (inkl. Master-Thesis). Die Regelstudienzeit ist ohne die bewilligten Urlaubssemester berechnet.
- (3) Die Regelstudienzeit kann abhängig davon schon vor der Immatrikulation in den Master erreichten und anerkannten ECTS-Kreditpunkten reduziert werden.
- (4) Die Studiengangsleitung behält sich das Recht vor, den Studierenden nach zwei genehmigten Urlaubssemestern oder zwölf Semestern vom Studium zu exmatrikulieren, sofern er das Studium nicht fortsetzt. Unter Beachtung der Bestimmungen des Art. 2 dieser Rahmenordnung ist eine spätere Wiederaufnahme des Studiums möglich.
- (5) Die Regelstudienzeit kann durch ein flexibles Curriculum verlängert werden. Die Kosten des Gesamtstudiums sind unter Einhaltung der Fristen gemäss den Regelungen zum MSc Business Administration in den AGB der FFHS identisch. Es erfolgt eine semesterweise Abrechnung gemäss belegten Modulen. Die Studiengangsleitung behält sich das Recht vor, den Studierenden nach 10 Semestern zu exmatrikulieren, sofern der Abschluss nicht zeitnah absehbar ist.
- (6) Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung werden Studierende per Ende eines jeden Semesters automatisch in die im Curriculum vorgesehenen Module des Folgesemesters eingeschrieben. Der Zugang zu Modulen kann vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden.
- (7) Im Curriculum sind mindestens 90 ECTS-Kreditpunkte vorgesehen.
- (8) Der Master wird abgeschlossen, nachdem die im Curriculum vorgeschriebenen Studienmodule erfolgreich absolviert sind und diese einem Wert von insgesamt 90 ECTS-Kreditpunkten entsprechen.
- (9) Module, in die Studierende nicht eingeschrieben sind, dürfen nicht besucht werden.
- (10) Wenn Studierende sich von diesem Studium abmelden und zum späteren Zeitpunkt wieder anmelden, behalten die erworbenen ECTS-Kreditpunkte und das jeweilige Prädikat ihre Gültigkeit, sofern die entsprechenden Module noch Bestandteil des Curriculums sind. Die Anzahl der Versuche bei nicht bestandenen Prüfungen bleiben ebenfalls bestehen und werden bei Wiederaufnahme des Studiums angerechnet, und zwar unabhängig von einer etwaigen Anpassung der Prüfungsmodalitäten des Moduls.

#### **Art. 6 Vorbereitungen Master-Thesis**

- (1) Studierende werden zur Verteidigung ihrer Master-Thesis (mündliche Diplomprüfung) erst zugelassen, nachdem sie alle anderen im Curriculum beschriebenen Module im Umfang von 75 ECTS-Kreditpunkten erfolgreich abgelegt haben.
- (2) Die Modalitäten der Master-Thesis sind in separaten Richtlinien festgelegt.

#### **Art. 7 Studienabschluss**

- (1) Der Titel wird von der Fachhochschule Südschweiz, Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI), verliehen, an welche die Fernfachhochschule Schweiz angegliedert ist.
- (2) Zusätzlich zum Diplom wird ein Diploma Supplement abgegeben.

### **III. Bestimmungen für die Bachelorstudiengänge**

#### **Art. 8 Zulassungsbedingungen**

- (1) Studieninteressierte, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen, können sich an der FFHS zum Bachelorstudium immatrikulieren:
  - a) Berufsmatura
  - b) Fachmatura im gleichen oder verwandten Gebiet der Studienrichtung (nach Abklärung)
  - c) gymnasiale Matura und einjährige Berufspraxis
  - d) Diplom einer höheren Fachschule (nach Abklärung)
  - e) gymnasiale Matura an einer Sportschule mit dem Label «Swiss Olympic School», sowie gymnasiale Matura und Besitz einer Swiss Olympic Talent Card National oder höher
- (2) Studieninteressierte, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen, können nach Abklärung und mittels Aufnahmeprüfung zum Bachelorstudium an der FFHS zugelassen werden:
  - a) Abschluss auf tertiärer Stufe (Berufsprüfung / eidg. Fachausweis, höhere Fachprüfung / eidg. Diplom) mit mehrjähriger Berufspraxis im gleichen oder verwandten Gebiet der Studienrichtung
  - b) Personen über 25 Jahre, die auf alternativem Weg ein für die Zulassung äquivalentes Kompetenzprofil erworben haben
- (3) Für ein erfolgreiches Studium an der FFHS sind gute Deutschkenntnisse unerlässlich. Studieninteressierte, welche die zur Zulassung berechtigenden Ausbildungen bzw. bestandenen Prüfungen in einer anderen als der deutschen Sprache absolviert haben, müssen daher den Nachweis erbringen, dass sie über Deutschkenntnisse auf dem Niveau der CEF-Kompetenzstufe C1 verfügen.
- (4) Aufgrund der Praxisorientierung des Studiums wird den Studierenden empfohlen, einer entsprechenden Berufstätigkeit nachzugehen.
- (5) Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass mindestens noch 40 abrechenbare ECTS-Kreditpunkte zur Verfügung stehen. In begründeten Fällen kann die Direktion Grundbildung Ausnahmen beschliessen. Die bereits abgerechneten ECTS-Kreditpunkte aus einem nicht abgeschlossenen Erststudium sind durch die Studierenden mittels einer Exmatrikulationsbestätigung zu deklarieren.
- (6) Studieninteressierte, welche von einem Studiengang ausgeschlossen wurden, können nach 5 Jahren einen Antrag für die erneute Aufnahme in denselben Studiengang stellen.

## Art. 9 Eingangskompetenzen

- (1) Für einen erfolversprechenden Einstieg ins Bachelorstudium werden folgende Eingangskompetenzen auf Niveau Berufsmatura vorausgesetzt:
  - a) Englisch (Niveau der CEF-Kompetenzstufe B2 für den BSc Betriebsökonomie, BSc Ernährung & Diätetik, BSc Ernährung & Gesundheit und BSc Osteopathie, B1 für alle anderen Bachelorstudiengänge)
  - b) Mathematik
  - c) Finanzbuchhaltung (nur Bachelorstudium in Betriebsökonomie)
- (2) Studieninteressierte, die die formalen Zulassungsbedingungen gemäss Art. 8 (1) und 8 (2) zwar erfüllen, jedoch nicht über die erforderlichen Eingangskompetenzen gemäss Art. 9 (1) verfügen, werden dringend angehalten, die Wissenslücken vor Studienbeginn zu schliessen.

## Art. 10 Anerkennung auswärtig erbrachter Leistungsnachweise

- (1) Vergleichbare Studienleistungen, die an anderen Hochschulen (Universitäten, Fachhochschulen) bzw. ggf. höheren Fachschulen erbracht wurden, werden als Leistungsnachweise anerkannt. Die Entscheidung über den Umfang der Anerkennung obliegt der Studiengangsleitung. Studienleistungen, die vor mehr als 10 Jahren erbracht worden sind, werden nicht angerechnet. Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
- (2) Angerechnete Studienleistungen werden von der FFHS nach ihrem System mit ECTS-Credits gemäss Art. 17 versehen.
- (3) Sprachzertifikate dürfen nicht älter als 5 Jahre alt sein. Über Ausnahmen befindet die zuständige Studiengangsleitung.
- (4) Für eine relevante Berufstätigkeit können in Ausnahmefällen auf Antrag bis zu 15 ECTS-Credits angerechnet werden, falls ein Nachweis darüber erbracht werden kann, dass die im Rahmen der Berufstätigkeit erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind zu den zu erwerbenden Kompetenzen der Leistungen, die ersetzt werden sollen. Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die erforderlichen Nachweise darüber zu erbringen. Der Antrag (<https://www.ffhs.ch/de/fuer-studierende/antraege>) muss bis zum 30.6. (HS) / 15.12. (FS) gestellt werden. Wenn der Kursstart vor dem 30.6. (HS) / 15.12. (FS) liegt, muss der Antrag mindestens 14 Tage vor Kursstart gemeldet werden. Über die Anrechenbarkeit und die Form des Kompetenznachweises entscheidet die jeweilige Studiengangsleitung.

## Art. 11 Studiendauer

- (1) Die aktive Studienzeit für das Bachelorstudium (inklusive Bachelorthesis) beträgt in der Regel 9 Semester, für den BSc Ernährung & Diätetik 8 bis 10 Semester und für BSc Osteopathie 6 Semester.
- (2) Die Regelstudiendauer kann verkürzt werden, falls ECTS-Credits vor der Einschreibung in den Studiengang erworben wurden und angerechnet werden.
- (3) Von der Berechnung der Studiendauer sind die bewilligten Urlaubssemester ausgeschlossen.

## Art. 12 Vorbedingungen

- (1) Die Curricula können den Zugang zu Modulen vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig machen.
- (2) Zum Modul Bachelorthesis ist zugelassen, wer die gemäss Studienordnung benötigten ECTS-Credits erworben hat. Ausnahmen können mit Auflagen bewilligt werden, um die fehlenden ECTS-Credits nachzuholen.

## Art. 13 Studienabschluss

- (1) Der Titel wird von der Fachhochschule Südschweiz, Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI), verliehen, an welche die Fernfachhochschule Schweiz angegliedert ist.
- (2) Zusätzlich zum Diplom wird ein Diploma Supplement abgegeben.

## IV. Bestimmungen für die Weiterbildungsstudiengänge

### Art. 14 Zulassungsbedingungen

- (1) Weiterbildungsstudiengänge erfordern relevante Berufserfahrung und grundsätzlich einen tertiären Bildungsabschluss nach dem Schweizer Bildungssystem oder einem gleichwertigen Diplom.
- (2) Für ein erfolgreiches Studium an der FFHS sind sehr gute Deutschkenntnisse unerlässlich. Gute Englischkenntnisse werden ebenso vorausgesetzt, da teilweise Unterrichtsmaterial wie Videos, Literatur und weitere Lehrmittel in englischer Sprache verwendet werden.
- (3) Für MAS / EMBA gelten folgende Bedingungen
  - a) Hochschulabschluss auf Bachelor- oder Masterstufe einer Fachhochschule, ETH, Universität, Pädagogischen Hochschule – direkte Zulassung
  - b) HF-Abschluss, eidg. Fachausweis, Höhere Berufsprüfung, eidg. Diplom – Zulassung mit Auflage einer Zusatzqualifikation in wissenschaftlichem Arbeiten möglich (kostenpflichtig)
  - c) Ohne Tertiärabschluss – Zulassung nur in Ausnahmefällen und in beschränkter Anzahl möglich. Die Zulassung läuft über ein Dossier-Prüfungsverfahren, wobei teilweise kostenpflichtige Auflagen notwendig werden. Eine Zusatzqualifikation in wissenschaftlichem Arbeiten (kostenpflichtig) muss zwingend absolviert werden.
- (4) Für CAS und DAS gelten folgende Bedingungen
  - a) Hochschulabschluss auf Bachelor- oder Masterstufe einer Fachhochschule, ETH, Universität, Pädagogischen Hochschule – direkte Zulassung
  - b) HF-Abschluss, eidg. Fachausweis, Höhere Berufsprüfung, eidg. Diplom – direkte Zulassung
  - c) Ohne tertiär Abschluss – Zulassung nur in Ausnahmefällen und in beschränkter Anzahl möglich. Die Zulassung läuft über ein Dossier-Prüfungsverfahren, wobei teilweise kostenpflichtige Auflagen notwendig werden.
- (5) Im Falle von unklaren Fällen entscheidet die Studiengangsleitung unter Einbezug der Departementsleitung und der Direktion der FFHS. Der Entscheid ist nicht rekursfähig.

### Art. 15 Anrechnung bereits erbrachter Leistungen

- (1) Vergleichbare Studienleistungen, die an anderen Hochschulen (ETH, Universität, FH, PH etc.) erbracht wurden, werden nur in Ausnahmefällen als Leistungsnachweise anerkannt.
- (2) Um die Qualität der Weiterbildung zu gewährleisten kann die FFHS Weiterbildung maximal 25% der total notwendigen ECTS für einen Abschluss anrechnen, welche ausserhalb der FFHS abgeschlossen wurden und einen vergleichbaren Inhalt aufweisen.
- (3) Angerechnete Studienleistungen werden von der FFHS nach ihrem System mit ECTS-Credits versehen. Falls ein anzurechnendes CAS an der FFHS mit weniger ECTS-Punkten bewertet ist, werden nur so viele Punkte angerechnet, wie das äquivalente CAS an der FFHS aufweist.
- (4) Ein CAS, welches bereits zu einem MAS- oder DAS-Abschluss geführt hat, kann nicht in einem weiteren MAS- oder DAS-Programm angerechnet werden. Eine Anrechnung von CAS an mehreren MAS- oder DAS-Abschlüssen ist dementsprechend ausgeschlossen.
- (5) Studienleistungen, die vor mehr als 10 Jahren erbracht worden sind, werden nicht angerechnet.

### Art. 16 Studienabschluss

- (1) Der Titel wird von der Fachhochschule Südschweiz, Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI), verliehen, an welche die Fernfachhochschule Schweiz angegliedert ist.
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss und zur Vergabe eines MAS / EMBA Titels müssen mindestens 60 ECTS Punkte erfolgreich abgeschlossen sein. Davon müssen 40 der 60 ECTS (inkl. Thesis) im relevanten Studienprogramm absolviert worden sein.

## V. Allgemeine Regelungen

### Art. 17 European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

- (1) Die Leistungen, die für das Studium zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) in Form von so genannten ECTS-Credits bemessen.
- (2) Ein ECTS-Credit entspricht einem Studienaufwand von 25 bis 30 Arbeitsstunden (Präsenz- sowie Online-Studium, Selbststudium und Modulprüfungen).
- (3) Mindestens 90 ECTS-Credits sind eine Bedingung zum Erlangen eines Master of Science (MSc). Mindestens 180 ECTS-Credits sind eine Bedingung zum Erlangen eines Bachelor of Science (BSc). Für Weiterbildungen gilt: Mindestens 60 ECTS-Credits sind eine Bedingung zum Erlangen eines Executive Master of Business Administration (EMBA) oder Master of Advanced Studies (MAS), 30 ECTS-Credits sind eine Bedingung zum Erlangen eines Diploma of Advanced Studies (DAS) und mindestens 10 ECTS-Credits sind eine Bedingung zum Erlangen eines Certificate of Advanced Studies (CAS).

### Art. 18 Aufbau des Studiums

- (1) An der FFHS wird nach dem Blended-Learning-Modell unterrichtet. Das Studium besteht in der Regel aus 80% Selbststudium und 20% Kontaktstudium (für den BSc und den MSc Osteopathie 60% Selbststudium und 40% Kontaktstudium). Zum Selbststudium gehören Tätigkeiten wie das Erarbeiten des Lernstoffes, das Lösen von Aufgaben/Übungen und Fallstudien, das Erstellen von praxisorientierten wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Vorbereitung auf Prüfungen. Es beinhaltet auch ein Onlinestudium auf der Lernplattform. Das Kontaktstudium schliesst zusätzlich zum Präsenzünterricht auch Onlineunterricht, Blockseminare (bspw. Trainings und Planspiele) sowie Prüfungen mit ein.
- (2) Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen ist obligatorisch. Es wird erwartet, dass Studierende die Kamera während der Online-Präsenzveranstaltung einschalten und aktiv am Unterricht teilnehmen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Studiengangsleitung.
- (3) Die Studienordnungen der einzelnen Studiengänge können Übertrittsregelungen in höhere Studienjahre vorsehen.
- (4) Die Curricula werden von den zuständigen Departementen der FFHS festgelegt. Diese bestimmen die Anforderungen an den Umfang und den Inhalt der Module im Studium.
- (5) Die Departemente können Module aus dem Angebot überarbeiten oder ersetzen, wobei der Umfang der noch abzulegenden Module, bzw. der zu erwerbenden ECTS-Credits der Studierenden nicht beeinflusst werden darf.

### Art. 19 Leistungsnachweise

- (1) Alle Bestimmungen für Leistungsnachweise sind im Prüfungsreglement der FFHS festgehalten.

### Art. 20 Disziplinarstrafen

- (1) Regelwidriges Verhalten kann, in Abhängigkeit der Schwere des Vergehens, folgende Disziplinarstrafen nach sich ziehen: die nachträgliche Ungültigkeitserklärung einer bestandenen (Teil-)Modulprüfung, die Aberkennung von ECTS-Credits, die Aussetzung des Studiums, den Ausschluss vom Studium an der FFHS und den Widerruf des Abschlusses.

### Art. 21 Zuständigkeiten

- (1) Die Bewertung der Leistungen der Studierenden wird von den Dozierenden des Moduls vorgenommen.
- (2) Für alle anderen Anwendungen dieses Reglements sind die hierzu autorisierten Organe der jeweiligen Departemente zuständig. Falls keine Organe bezeichnet wurden, ist die jeweilige Departementsleitung zuständig.

### Art. 22 Anfechtung von Exmatrikulationsentscheiden der FFHS

- (1) Exmatrikulationsentscheide gemäss Art. 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen können nicht angefochten werden.
- (2) Im Falle eines Exmatrikulationsentscheides der Departementsleitung gemäss Art. 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die Studierenden das Recht, innert 30 Tagen ab Zustellung des Exmatrikulationsentscheides

einen begründeten Rekurs über das Studierendenportal mittels Onlineformular ([www.ffhs.ch/de/fuer-studierende/antraege](http://www.ffhs.ch/de/fuer-studierende/antraege)) bei der FFHS einzureichen.

- (3) Die erste Instanz für die Anfechtung von Exmatrikulationsentscheiden ist die Direktion der FFHS.
- (4) Gegen Entscheide der Direktion der FFHS kann bei der externen Rekursinstanz der FFHS innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung des Entscheids letztinstanzlich ein über das Studierendenportal mittels Onlineformular ([www.ffhs.ch/de/fuer-studierende/antraege](http://www.ffhs.ch/de/fuer-studierende/antraege)) begründeter Rekurs eingereicht werden. Die Adresse der externen Rekursinstanz kann bei der Schuladministration angefordert werden.
- (5) Im Falle eines Unterliegens vor der externen Rekursinstanz können der Rekurrentin oder dem Rekurrenten die Verfahrenskosten in Rechnung gestellt werden.

### **Art. 23 Inkrafttreten**

- (1) Dieses Reglement gilt ab dem Versand- und Publikationsdatum für sämtliche immatrikulierte Studierende der FFHS.
- (2) Für den verliehenen Abschluss gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.